

Knüpfte die Anlehnung an die österreichische Gesetzgebung Liechtenstein immer stärker an Österreich, so manifestierte es doch zugleich durch den Abschluss verschiedener internationaler Verträge seine Handlungsfähigkeit als Völkerrechtssubjekt. Die zwei mit Belgien am 20. Dezember 1852 abgeschlossenen Verträge über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und über die gegenseitige Gleichstellung von Landsangehörigen in bezug auf Erwerbung und Ausfuhr von Vermögen,²⁶ sowie die 1856 und 1858 mit einigen deutschen Staaten abgeschlossenen Abkommen über die Ausstellung von Totenscheinen beim Ableben von Untertanen des einen Staates im andern²⁷ waren materiell völlig belanglos, erlangten aber völkerrechtliches Gewicht. Eine besondere Demonstration der staatlichen Eigenständigkeit bot Liechtenstein bei der Münzeinigung vom 24. Januar 1857. Der Fürst liess Liechtenstein durch einen eigenen Bevollmächtigten an den Verhandlungen und am

1860; LRA CVII/161 und /162; HK PExh. 1860, Nr. 410. Weitere Nachtragsgesetze sollten von Fall zu Fall rezipiert werden; Hofkanzlei an Regierungsamt, 22. Juni 1859, LRA CVII/161, Nr. 788. — Analog wurde das österr. Gesetz über das Verfahren in Besitzstreitigkeiten vom 27. Okt. 1849 kurz nach Alois' II. Tod übernommen; LRA Normaliensammlung, 10. Dez. 1858, Nr. 10076; ebenso LRA IL/39. — Ebenso wurde 1858 die österr. Wechselordnung vom 20. Nov. 1858 übernommen, LRA CIV/66; dazu LRA CII/138, Nr. 73 und ad 436.

26 Originalverträge vom 20. Dez. 1852, abgeschlossen zu Frankfurt zwischen dem belgischen Bevollmächtigten und dem liechtensteinischen Bevollmächtigten Holzhausen, HK S 318, bei 1853/9577; ebda. Entwürfe und Korrespondenz. — Der Auslieferungsvertrag mit Belgien wurde 1920 im Völkerbund neben andern Argumenten für die liechtensteinische Unabhängigkeit angeführt; League of Nations, Records of the First Assembly, 1920, Plenary Meetings, p. 667, 652; zit. nach Kohn, S. 553 f. — 1858 gelangte Frankreich an Liechtenstein, um ebenfalls einen Auslieferungsvertrag wie mit andern Staaten abzuschliessen, doch kam er nicht zustande; HK PExh. 1858/1348, /3130; Regierungsamt an Fürst, 3. März 1858, LRA CVII/265, ad 217.

27 So 1856 Verträge mit Kurhessen und Sachsen; HK PExh. 1856/5923, /8514, /10579, /10580 und 1848/5048. — So auch 1858 ein Vertrag mit Baden; HK PExh. 1858/5809, /6485, /7265. — Ein ähnliches Abkommen schloss Liechtenstein schon 1846 mit Dänemark; LRA LXXXIX/4, Nr. 502.